

(4) Besteht für solche Importverpackungen im Aufkommensbezirk kein Bedarf, sind sie von diesem Holzkontor den Holzkontoren der anderen Bezirke anzubieten.

(5) Bei Übernahme dieser Importverpackung durch andere Betriebe haben die abgebenden Betriebe hierfür 80 % des vom Außenhandelsunternehmen in Rechnung gestellten Preises zu berechnen.

(6) Importverpackungen, die nicht im Eigenbereich bzw. Eigenbetrieb Verwendung finden und nicht innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Meldung von den Holzkontoren abgerufen werden, sind einem vom Wirtschaftsrat des betreffenden Bezirkes zu benennenden Kistenaufbereitungsbetrieb zuzuführen. Der Kistenaufbereitungsbetrieb hat für diese Verpackungsmittel 0,05 DM je Kilo Effektivgewicht in lufttrockenem Zustande zu bezahlen. Die Abgabepreise gelten frei Versandstation verladen, bei Selbstabholung frei Fahrzeug verladen. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des übernehmenden Betriebes bzw. Kistenaufbereitungsbetriebes.

(7) Kabeltrommeln sind an das nächstgelegene Kabelwerk zu verkaufen. Als Preis sind 75 % der für die in Betracht kommenden Trommelgrößen geltenden Inlandpreise zu berechnen. Durchschrift der Rechnung ist dem Staatlichen Holzkontor zuzuleiten, das eine Anrechnung auf die Lieferverträge vorzunehmen hat.

(8) Die Frachtkosten zum Kabelwerk trägt der versendende Betrieb.

§5

Kistenaufbereitungsbetriebe

(1) Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte haben unter Hinzuziehung des Holzkontors für ihren Bereich Kistenaufbereitungsbetriebe festzulegen. Soweit es sich um keine volkseigenen Betriebe handelt, hat das Holzkontor mit diesen Betrieben vertraglich zu vereinbaren, als Kistenaufbereitungsbetriebe entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu arbeiten.

(2) Den Produktions- bzw. Großhandelsbetrieben sind die Anschriften der Kistenaufbereitungsbetriebe bekanntzugeben.

(3) Die Kistenaufbereitungsbetriebe sind verpflichtet, die ihnen zugeführten Importverpackungen anzunehmen und die hierfür geltenden Preise zu bezahlen.

(4) Über den Eingang und die weitere Verwendung ist ein solcher Nachweis zu führen, daß jederzeit eine Kontrolle gewährleistet ist.

(5) Die Kistenaufbereitungsbetriebe haben die ihnen zugeführten Importverpackungen nach Weisung des zuständigen Holzkontors verwendungsfähig zu machen. Sie dürfen sie nur gegen Vorlage einer gültigen Bezugsberechtigung ausliefern.

(6) Für die von den Kistenaufbereitungsbetrieben ausgelieferten Kisten, Verschlüge und Fässer gelten die Preise der Preisanordnung Nr. 1419 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz — (Sonderdruck Nr. P 984 des Gesetzblattes) abzüglich 10 %/o. Die Produktions- bzw. Verbrauchsabgabesätze werden durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Die Verpflichtung der Betriebe, diese Abgabesätze bei den örtlich zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu erfragen, bleibt unberührt.

§6

Holzkontore

(1) Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt dem Staatlichen Holzkontor und den Holzkontoren der Bezirke.

(2) Vor Bearbeitung der Bedarfsforderungen und dem Abschluß von Lieferverträgen ist zu überprüfen, inwieweit von der Möglichkeit der Nutzung der Importverpackung Gebrauch gemacht wurde.

(3) Die Holzkontore sind verpflichtet, die Bedarfsträger hinsichtlich der Nutzbarmachung der Importverpackung für ihre Zwecke zu beraten und die entsprechenden Weisungen an die Kistenaufbereitungsbetriebe zu geben.

§7

Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Lieferungen bei staatlichen Einlagerungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen finden keine Anwendung für Verpackung, deren Rückführung vom ausländischen Lieferanten gefordert wird.

(3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung (Nr. 1) vom 20. August 1960 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz (GBI. II S. 289),

Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1961 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz (GBI. III S. 75).

Berlin, den 16. August 1963

Der Vorsitzende

des Volkswirtschaftsrates

der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Treske
Stellvertreter des Vorsitzenden